

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

133

Jahrgang 2019, 7./8. Stück

Ausgegeben am 30. August 2019

## Inhalt

### Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	135
140. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt .....	135
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	135
141. Kollektivvertrag 2019: Hinterlegung .....	135
142. Zutritt von Menschen mit Assistenzhunden .....	135
143. PARA DISE fly far · come home · be free. Evangelischer Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein .....	135
144. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018 .....	135
145. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018 .....	139
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	143
146. Gemeindeverband Feldbach – Gleisdorf: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV .....	143
147. Gemeindeverband Leibnitz – Radkersburg: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV .....	143
148. Gemeindeverband Leoben – Wald am Schoberpass: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV .....	143
149. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020 .....	144
Entscheidungen des Revisionsssenates .....	145
150. R3/2019 (Erkenntnis vom 1. August 2019) .....	145

### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	145
151. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - Ergänzung zu ABl. Nr. 6/2019 .....	145
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	146
152. Evangelische Lektorenarbeit: Absolventen und Absolventinnen des Homiletischen Kurses 2019 .....	146
Stellenausschreibungen A.B. ....	146
153. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg .....	146
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	147
154. Bestellung von Mag. Meinhard Beermann .....	147
155. Bestellung von Mag. Stefan Fleischner-Janits .....	147
156. Bestellung von Dipl.-Theol. <sup>in</sup> Franziska Förster .....	147

157. Bestellung von Mag. Gábor Krizner .....	147
158. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Elke Kunert .....	147
159. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Dipl.päd. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Margit Leuthold .....	147
160. Bestellung von Mag. Markus Lintner .....	147
161. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Anne-Sofie Neumann .....	147
162. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Elke Petri .....	148
163. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Claudia Schörner, MTh .....	148
164. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Daniela Schwimbersky .....	148
165. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Mónika Solymár .....	148
166. Zuteilung von Norbert Fieten .....	148
167. Zuteilung von Dipl.-Theol. <sup>in</sup> Kathrin Götz .....	148
168. Zuteilung von Werner Graf .....	148
169. Zuteilung von lic.theol. André Manke .....	148
170. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Karoline Rumpler - Änderung .....	148
Todesfälle .....	148
<b>Mitteilungen</b>	
171. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020 .....	150
172. Kollektenaufruf für das Erntedankfest .....	150
173. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 20. Oktober 2019: Österreichische Bibelgesellschaft .....	150
174. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2019: Gustav-Adolf-Verein .....	151
175. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 10. November 2019: Martin-Luther-Bund in Österreich .....	151
176. Termin Diakoniesonntag .....	151
177. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2019 .....	152
178. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2019 .....	152
179. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2019 .....	152
Motivenbericht: Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt .....	152

## Rechtliches

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

#### 140. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OgdA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt

Die Verordnung gemäß § 13a OgdA des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt, ABl. Nr. 86/2018, wird nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 152)

1. § 4 lautet:

„Dem Kandidaten oder der Kandidatin kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzah-

lung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmals jährlich, ein Anspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.“

2. Diese Änderung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1427/2019 vom 29. Juli 2019)

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 141. Kollektivvertrag 2019: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2019 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 360/2019; Katasterzahl XXIV/98/19) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22. Juni 2019 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 1204//2019 vom 25. Juni 2019)

#### 142. Zutritt von Menschen mit Assistenzhunden

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ersucht alle Pfarrgemeinden, Superintendentenzen, kirchlichen Werke, Gemeinschaften, Vereine und sonstigen Einrichtungen, Menschen, die von staatlich zertifizierten Assistenzhunden begleitet werden, den Zutritt zu Gottesdiensträumen und sonstigen Räumlichkeiten zu ermöglichen und zu erleichtern. Assistenzhunde sind im Behindertenpass des Halters oder der Halterin eingetragen und nach außen hin eindeutig gekennzeichnet. Assistenzhunde haben nach staatlichem Recht Zutritt zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen, sie sind von Hundeverboten, der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.

Dr. Michael Bünker Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Bischof Oberkirchenrat

(Zl. PRÄS 02 c; 1429/2019 vom 30. Juli 2019)

#### 143. PARA|DISE fly far · come home · be free. Evangelischer Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 9. April 2019 dem Verein „PARA|DISE fly far · come home · be free. Evangelischer Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1078007647 erfasst.

(Zl. VER 82; 1439/2019 vom 5. August 2019)

#### 144. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2018 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 16. Mai 2019, wird wie folgt veröffentlicht.

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2018

<b>Aktiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	<b>Passiva</b>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital	3.215.757,91	3.177.976,74
1. Software	613,05	1.839,16	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.367.046,27	1.447.379,13		<b>3.230.301,89</b>	<b>3.192.520,72</b>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	191.219,55	223.453,13	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>37.550,45</b>	<b>42.256,05</b>
	1.558.265,82	1.670.832,26			
III. Finanzanlagen			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Wertpapiere (Vertrechte) des Anlagevermögens	2.044.021,29	2.110.305,54	1. sonstige Rückstellungen	<b>8.460,00</b>	<b>16.360,00</b>
	<b>3.602.900,16</b>	<b>3.782.976,96</b>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	621.282,76	719.299,20
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	286.645,56	282.576,96	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.698,62	36.000,80
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.652,46	1.444,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.369.073,61	1.362.999,26
	296.298,02	284.020,96	4. sonstige Verbindlichkeiten	78.831,75	68.111,26
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.508.000,90	1.365.603,83	<i>davon aus Steuern</i>	<i>3.256,11</i>	<i>3.241,73</i>
	<b>1.804.298,92</b>	<b>1.649.624,79</b>		<b>2.130.886,74</b>	<b>2.186.410,52</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>4.945,54</b>			
			<b>Summe Passiva</b>	<b>5.407.199,08</b>	<b>5.437.547,29</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.407.199,08</b>	<b>5.437.547,29</b>			

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018	2017
	EUR	EUR
<b>1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung &amp; Sonstige</b>	<b>166.161,80</b>	<b>161.044,45</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	5.188.911,99	6.212.153,15
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	6.844,00
c) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d) übrige	72.951,75	143.084,25
	<u>5.266.569,34</u>	<u>6.366.787,00</u>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	1.960,53	0,00
b) Soziale Aufwendungen	15.366,00	17.040,00
	<u>17.326,53</u>	<u>17.040,00</u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>113.505,58</b>	<b>114.776,26</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.481.691,88	4.466.680,24
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	219.884,99	226.461,49
Mitgliedsbeiträge	1.588,80	13.181,60
Instandhaltung	4.927,48	6.989,67
Betriebskosten	111.475,00	100.632,96
Transportaufwand	100,16	1.843,13
Reise- und Fahraufwand	63.417,49	44.707,51
Nachrichtenaufwand	15.548,44	19.329,51
Aus- und Weiterbildung	26.577,67	20.336,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	29.157,64	39.156,14
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.036,07	1.643,01
Spesen des Geldverkehrs	2.203,91	3.793,59
Rechts- und Beratungsaufwand	15.208,00	14.323,80
Buchwert abgegangener Anlagen	286,97	0,00
Abschreibung von Forderungen	0,00	93,50
Schadensfälle	228,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	202.677,25	1.117.135,62
	<u>5.176.009,75</u>	<u>6.076.307,77</u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>125.889,28</b>	<b>319.707,42</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>12.164,60</b>	<b>15.591,57</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>5,86</b>	<b>27,63</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>84.030,57</b>

	2018 EUR	2017 EUR
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>66.284,25</b>	<b>2.020,47</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>66.284,25</i>	<i>2.020,47</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>33.110,51</b>	<b>33.308,37</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>-87.224,30</b>	<b>64.320,93</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>38.664,98</b>	<b>384.028,35</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>883,81</b>	<b>820,12</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>37.781,17</b>	<b>383.208,23</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>37.781,17</b>	<b>383.208,23</b>
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>37.781,17</b>	<b>383.208,23</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-

fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungs-

grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 6. Mai 2019

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21 d; 1450/2019 vom 7. August 2019)

### 145. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2018

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2018 der Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 16. Mai 2019, wird wie folgt veröffentlicht.

## Hermann und Therese Pfäffische Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>Aktiva</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Sachanlagen			I. Kapital	189.099,13	189.010,31
1. Grundstücke	1,02	1,02			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100,07	300,07	<b>B. Rückstellungen</b>	1.100,00	1.200,00
	<u>101,09</u>	<u>301,09</u>	1. sonstige Rückstellungen		
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256,45	178,50	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	201.328,32	201.097,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	204,91	226,58
	<u>201.584,77</u>	<u>201.275,50</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	11.281,82	11.366,28
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	226,58	<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.281,82</i>	<i>1.366,28</i>
			<b>11.486,73</b>	<b>11.592,86</b>	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>201.685,86</b>	<b>201.803,17</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>201.685,86</b>	<b>201.803,17</b>



Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der  
 Evangelischen Kirche A.u.H.B.  
 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018  
 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018	2017
	EUR	EUR
<b>1. Stiftungserlöse</b>	<b>36.000,00</b>	<b>36.000,00</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	70,00	240,00
b) übrige	5.064,96	5.148,79
	<u>5.134,96</u>	<u>5.388,79</u>
<b>3. Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
a) Betriebskosten	3.641,20	4.157,09
b) Fremdleistungen	452,10	6.281,90
	<u>4.093,30</u>	<u>10.438,99</u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	<b>200,00</b>	<b>280,79</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Gebühren und Beiträge	0,00	15,80
Versicherungen	741,46	720,93
Spesen des Geldverkehrs	598,45	631,63
Rechts- und Beratungsaufwand	1.100,00	2.475,00
diverse betriebliche Aufwendungen	34.035,68	1.800,00
	<u>36.475,59</u>	<u>5.643,36</u>
	<u>36.752,84</u>	<u>5.920,61</u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>88,82</b>	<b>24.748,40</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>2,23</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzerfolg)</b>	<b>0,00</b>	<b>2,23</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>88,82</b>	<b>24.750,63</b>
<b>10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,56</b>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>88,82</b>	<b>24.750,07</b>
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b>88,82</b>	<b>24.750,07</b>
<b>13. Jahresgewinn</b>	<b>88,82</b>	<b>24.750,07</b>

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung  
für bedürftige Angehörige  
der Evangelischen Kirche A.u.H.B.,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes und den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Oberkirchenrat

verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Oberkirchenrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Oberkirchenrat beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

#### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum

Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 6. Mai 2019

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer                      Johannes Eichinger

(Zl. LK 044; 1449/2019 vom 7. August 2019)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### **146. Gemeindeverband Feldbach – Gleisdorf: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 12. März 2019 gem. Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Feldbach und A.u.H.B. Gleisdorf auf Gründung des „Evangelischen Gemeindeverbandes Feldbach – Gleisdorf“ mit Wirksamkeit 15. März 2019 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. SUP 09; 1459/2019 vom 9. August 2019)

### **147. Gemeindeverband Leibnitz – Radkersburg: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 9. August 2019 gem. Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leibnitz und A.B. Radkersburg auf Gründung des „Evangelischen

schen Gemeindeverbandes Leibnitz – Radkersburg“ mit Wirksamkeit 1. September 2019 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. SUP 09; 1462/2019 vom 12. August 2019)

### **148. Gemeindeverband Leoben – Wald am Schoberpass: Gründung gem. Art. 31 Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 25. Juni 2019 gem. Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Superintendentialausschuss den Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und A.B. Wald am Schoberpass auf Gründung des „Evangelischen Gemeindeverbandes Leoben – Wald am Schoberpass“ mit Wirkung ab 1. September 2019 sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit

(Zl. GD 209; 1458/2019 vom 9. August 2019)

### 149. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2019/2020 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

<b>08.12.2019</b>	<b>2. Sonntag im Advent</b>	<b>Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
09.02.2020	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
08.03.2020	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
<b>22.03.2020</b>	<b>Laetare</b>	<b>Evangelische Kindergärten und Schulen</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>12.04.2020</b>	<b>Ostersonntag</b>	<b>Baukollekte</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>03.05.2020</b>	<b>Jubilate</b>	<b>Evangelische Frauenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>10.05.2020</b>	<b>Kantate</b>	<b>Kirchenmusik</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Konfirmation</b>	<b>Evangelische Jugend</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>07.06.2020</b>	<b>Trinitatis</b>	<b>Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
14.06.2020	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
19.07.2020	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
16.08.2020	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
<b>30.08.2020</b>	<b>12. Sonntag nach Trinitatis</b>	<b>Brot für die Welt</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
20.09.2020	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	<b>Erntedank</b>	<b>Diakonie Österreich</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>18.10.2020</b>	<b>3. Sonntag im Oktober</b>	<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Reformationsfest</b>	<b>Gustav-Adolf-Verein</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
08.11.2020	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenuaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.**
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

(Zl. KOL 02; 1317/2019 vom 4. Juli 2019)

## Entscheidungen des Revisionsrates

### 150. R3/2019 (Erkenntnis vom 1. August 2019) Beschwerde gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. betreffend die Beendigung eines Dienstverhältnisses gemäß § 25 Abs. 3 OdtA

Der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren R3/2019 über die Beschwerde gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. betreffend die Beendigung eines Dienstverhältnisses gemäß § 25 Abs. 3 OdtA angeordnet, das am 1. August 2019 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„Hat der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. mit einem ordinierten geistlichen Amtsträger einen zeitlich befristeten Dienstvertrag abgeschlossen, endet dieser ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz OdtA). Ob (nach einem entsprechenden Antrag des Amtsträgers) der zeitlich befristete Dienstvertrag verlängert, das Dienstverhältnis durch Zeitablauf beendet oder ob es in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt wird (§ 25 Abs. 3 OdtA), entscheidet allein die Kirche, der - wie allen Rechtssubjekten - das Recht zusteht, ihre privaten Rechtsverhältnisse nach eigener Entscheidung zu gestalten (Privatautonomie). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gewährt ihm § 25 Abs. 3 OdtA als Ordiniertem, der einen befristeten Dienstvertrag hat, keinen subjektiven Anspruch auf Verlängerung oder Überführung in ein definitives Dienstverhältnis.

Der Revisionsrat entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges wegen behaupteter

Gesetzwidrigkeit. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben (Art. 119 Abs. 1 Z. 6 KV).

Räumt das Gesetz dem Entscheidungsorgan ein freies Ermessen bei seiner Entscheidung ein, kommt dem Revisionsrat eine Befugnis zur Überprüfung dieser Entscheidung im Rahmen des Art. 119 Abs. 1 Z. 6 KV nur in jenen Fällen zu, in denen das Entscheidungsorgan willkürlich handelt, indem es etwa einen ihm eingeräumten Ermessensspielraum eklatant überschreitet oder ihm bei seiner Entscheidung ein an die Grenzen des Missbrauchs gehender Fehler unterläuft.

Gesetzwidrig und damit unvertretbar ist eine Ermessensentscheidung insbesondere dann, wenn das Entscheidungsorgan zwar formell im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens verbleibt, aber tragende Grundsätze der Rechtsordnung außer acht lässt, etwa weil es bei der Rechtsanwendung offensichtlich schikanös, feindselig oder unwahrhaftig verfährt.

Ein zu korrigierendes willkürliches Verhalten liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt oder jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes.“

Das vollständige Erkenntnis ist auf [www.kirchenrecht.at/list/rechtsprechung](http://www.kirchenrecht.at/list/rechtsprechung) veröffentlicht.

(Zl. P 2271; 1431/2019 vom 2. August 2019)

## Personalia

### Gremien der Generalsynode

#### 151. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - Ergänzung zu ABl. Nr. 6/2019

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 8. Dezember 2018 folgende Personen zum Obmann und Obmann-Stellvertreter des Personalsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt:

Obmann: Richter Mag. Gert LAUERMANN  
Stellvertreter: Richter Dr. Roland BRENNER

Vom Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich werden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3 OdtA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich entsendet:

Beisitzer:  
Senior Dr. Michael WOLF

Ersatzmitglieder:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Marianne FLIEGENSCHNEE  
Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gisela EBMER

Beisitzer:  
Superintendentialkuratorin DSA Petra MANDL, MA

Ersatzmitglieder:  
Superintendentialkurator Dr. Michael AXMANN  
Dr. Martin GLEITSMANN

Vom Verein der Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) werden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3 OdgA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich entsendet:

Beisitzer:  
Rechtsanwalt Mag. Klaus HEHENBERGER

Ersatzmitglieder:  
Pfarrer Mag. Sönke FROST  
Pfarrer Ing. Mag. Gregor SCHWIMBERSKY

Beisitzer:  
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN

Ersatzmitglieder:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Birgit MEINDL-DRÖTHANDL  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Iris HAIDVOGEL

(Zl. G 02 b; 1409/2019 vom 19. Juli 2019)

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

### 152. Evangelische Lektorenarbeit: Absolventen und Absolventinnen des Homiletischen Kurses 2019

Den Homiletischen Kurs 2019 haben folgende Lektoren und Lektorinnen abgeschlossen und nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (Pfarrer und Pfarrerin) die Befähigung erhalten, selbstständige Predigten für Gottesdienst und Andachten zu verfassen:

Superintendenz	Pfarrgemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Salzburg	Diakoniewerk Salzburg	Bandemer	Mario	
Wien	Wien-Donaustadt	Faast	Sabine	
	Wien-Donaustadt	Schulz-Wulkow	Hubertus	Dkfm.
Niederösterreich	Bad Vöslau	Grois	Hans-Peter	DI
	Bad Vöslau	Mielacher	Christina	Mag.
	Tulln	Ramharter	Johannes	Dr.
Steiermark	Fürstenfeld	Kadan	Helmut	DI
Oberösterreich	Bad Goisern	Marty	Marlies	
Burgenland	Eltendorf	Neubauer-Gülly	Dagmar	

(Zl. S 15 a; 1419/2019 vom 24. Juli 2019)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 153. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Agoritschach- Arnoldstein und Bad Bleiberg

Der Gemeindeverband Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg schreibt seine Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. November 2019 aus.

Zum Gemeindeverband gehören die beiden Pfarrgemeinden Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg.

Agoritschach-Arnoldstein liegt im Dreiländereck, im Grenzgebiet zu Italien und Slowenien und umfasst das untere Gailtal von Hart bis St. Stefan im Gailtal (ca. 160 km<sup>2</sup>, mit rund 770 Gemeindegliedern).

Die Pfarrgemeinde Bad Bleiberg umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg, sowie die Ortschaften Heiligengeist und Mittewald. Die Gemeinde erstreckt sich über ein 15 km langes und

900 m hochgelegenes Hochtal nördlich des Dobratsch und umfasst rund 587 Gemeindeglieder. Im Pfarrhaus befindet sich eine Pfarrwohnung von 120 m<sup>2</sup>. Bad Bleiberg ist Toleranzgemeinde (seit 1783).

Der Gemeindeverband erwartet sich die Feier und Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, abwechselnd in den jeweiligen Kirchen in: Agoritschach, Auferstehungskirche in Arnoldstein, Bad Bleiberg, der Lutherrosenkirche in Nötsch sowie im Pflegeheim Arnoldstein. Weiters erwarten die Gemeinden von der Pfarrerin/dem Pfarrer die Durchführung von Amtshandlungen, die Matrikenführung, die Abhaltung des Konfirmandenunterrichtes sowie Haus- und Krankenbesuche. Die Gemeinden wün-

schen sich Unterstützung und Motivation bei neuen Angeboten für die Gemeindeglieder sowie auch Unterstützung bei der Fortführung der bestehenden Gemeindeglieder im Hinblick auf Jugend, Bildung, Frauen, Senioren und Ökumene.

Für den Gemeindeverband besteht keine Religionsunterrichtsverpflichtung.

**Bewerbungen bitte bis 27. September 2019 an:**

Kurator Ing. Gerd Fertala,  
E-Mail: [g.fertala@cce.co.at](mailto:g.fertala@cce.co.at) oder an

Kuratorin Heidi Lutz, E-Mail: [heidi.1974@aon.at](mailto:heidi.1974@aon.at).

(Zl. GD 102; GD 119; 1295/2019 vom 3. Juli 2019)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 154. Bestellung von Mag. Meinhard Beermann

Mag. Meinhard Beermann wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdtA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee und Stainach-Irdning zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2154; 1381/2019 vom 16. Juli 2019)

### 155. Bestellung von Mag. Stefan Fleischer-Janits

Mag. Stefan Fleischer-Janits wurde gemäß § 28 Abs. 4 und 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2060; 1279/2019 vom 2. Juli 2019)

### 156. Bestellung von Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Franziska Förster

Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Franziska Förster wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdtA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2393; 1446/2019 vom 6. August 2019)

### 157. Bestellung von Mag. Gábor Krizner

Mag. Gábor Krizner wurde gemäß § 26 OdtA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1880; 1366/2019 vom 11. Juli 2019)

### 158. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Elke Kunert

Mag.<sup>a</sup> Elke Kunert wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdtA zur Pfarrerin auf eine 100 % Krankenhauspfarrstelle der Superintendentenz A.B. Wien gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2132; 1397/2019 vom 18. Juli 2019)

### 159. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Dipl.päd.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Margit Leuthold

Mag.<sup>a</sup> Dipl.päd.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Margit Leuthold wurde gemäß § 33 OdtA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2224; 687/2019 vom 4. April 2019)

### 160. Bestellung von Mag. Markus Lintner

Mag. Markus Lintner wurde gemäß § 28 Abs. 4a Wahlordnung und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1879; 1399/2019 vom 18. Juli 2019)

### 161. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Anne-Sofie Neumann

Mag.<sup>a</sup> Anne-Sofie Neumann wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Jugend Niederösterreich gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdtA und § 9 Abs. 2 Z. 5 der Ordnung der Evangelischen Jugend bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2069; 1362/2019 vom 11. Juli 2019)

**162. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Elke Petri**

Mag.<sup>a</sup> Elke Petri wurde gemäß § 28 Abs. 4 und Abs. 4a WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2160; 1281/2019 vom 2. Juli 2019)

**163. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Claudia Schörner, MTh**

Mag.<sup>a</sup> Claudia Schörner, MTh wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust gemäß § 33 OdgA zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2085; 1473/2019 vom 19. August 2019)

**164. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Daniela Schwimbersky**

Mag.<sup>a</sup> Daniela Schwimbersky wurde zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2019 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2078; 1329/2019 vom 8. Juli 2019)

**165. Bestellung von Dr.<sup>in</sup> Mónika Solymár**

Dr.<sup>in</sup> Mónika Solymár wurde zum Dienst einer Pfarrerin auf die 10 % Teilpfarrstelle der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH) bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 befristet bis 31. August 2022 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2251; 1190/2019 vom 24. Juni 2019)

**166. Zuteilung von Norbert Fieten**

Norbert Fieten wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall und der

Tochtergemeinde Sierning zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Bernhard Petersen.

(Zl. P 2399; 1332/2019 vom 8. Juli 2019)

**167. Zuteilung von Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Kathrin Götz**

Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Kathrin Götz wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gallneukirchen zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Günter Wagner.

(Zl. P 2398; 1333/2019 vom 8. Juli 2019)

**168. Zuteilung von Werner Graf**

Werner Graf wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 in die Ausbildung für den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Haid zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Klaus-Ortwin Galter.

(Zl. P 2397; 1331/2019 vom 8. Juli 2019)

**169. Zuteilung von lic.theol. André Manke**

Lic.theol. André Manke wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg zugeteilt. Pfarrpfarrer ist Mag. Andreas Gerhold.

(Zl. P 2400; 1300/2019 vom 3. Juli 2019)

**170. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler - Änderung**

Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2019 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf zugeteilt. Pfarrpfarrer ist MMag. Andreas Fasching.

(Zl. P 2201; 1504/2019 vom 21. August 2019)

**Todesfälle**

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Mag. Harald Artmüller**

geboren am 27. Juli 1941 in Wien, am Montag, den 15. Juli 2019 in Wien, im 78. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1124; 1388/2019 vom 17. Juli 2019)



„Dennoch bleibe ich stets an dir;  
denn du hältst mich bei meiner rechten Hand,  
du leitest mich nach deinem Rat  
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.“

*(Psalm 73,23f.)*

**Angelika Petritsch**  
**6. Mai 1982 – 31. Juli 2019**

In großer Betroffenheit und Trauer geben wir bekannt, dass

**Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Angelika Petritsch**

im 38. Lebensjahr durch einen tragischen Unfall aus dem Leben gerissen wurde.

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Angelika Irene Petritsch wurde am 6. Mai 1982 in Wien als Tochter von Andrea Petritsch, geborene Zimmermann und Dr. Ernst Petritsch geboren. Sie wurde am 30. August desselben Jahres in der Martinskirche in Tübingen getauft. Die Volksschule und das Gymnasium besuchte sie in Lainz. Am 25. Mai 1995 wurde sie in der Friedenskirche in Lainz konfirmiert und erhielt als Konfirmationsspruch die obenstehenden Verse aus Psalm 73. Im Jahr 2000 maturierte sie mit Auszeichnung am humanistischen Zweig des Gymnasiums in der Fichtnergasse. Schon während ihrer Schulzeit begann sie mit dem Musikstudium, zuerst in Wien, dann auch am Joseph Haydn Konservatorium in Eisenstadt. Die Violine wurde ihr bevorzugtes und geliebtes Instrument. Zunächst studierte sie Evangelische Religionspädagogik und Geschichte für das Lehramt, wechselte aber ab 2001 zur Evangelischen Fachtheologie. In gewisser Weise blieb sie der Geschichte treu; sie arbeitete mehrere Semester als Studienassistentin für Kirchengeschichte bei den Professoren Wolfgang Wischmeyer und Rudolf Leeb. 2008 schloss sie ihr Studium mit der mit Auszeichnung bestandenen zweiten Diplomprüfung ab.

In dieser Zeit war sie als Gemeindevertreterin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Lainz engagiert und blickte auf einige Erfahrung in der Jugendarbeit zurück, die sie auch als Leiterin von Kinder- und Jugendfreizeiten im Haus Landskron am Ossiachersee und durch andere Projekte sammeln konnte. Schon während ihres Studiums sammelte sie auch internationale Erfahrungen. Sie studierte für ein Semester in Tübingen, absolvierte ihr diakonisches Praktikum in Prag und war Kontaktperson zum Lutherischen Weltbund in Genf. So trat sie in das kirchliche Ausbildungsdienstverhältnis ein und arbeitete zunächst als Lehrvikarin bei Pfarrer Hans Hubmer in der Evangelischen Pfarrgemeinde Eferding von 2008 bis 2010, um danach als Pfarramtscandidatin in Wiener Neustadt tätig zu sein. Am 2. Mai 2011 legte sie die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 4. Dezember durch Superintendent Mag. Paul Weiland in der Wiener Neustädter Auferstehungskirche zum geistlichen Amt ordiniert. Ihre Mutter, Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Andrea Petritsch, wirkte als Assistorische mit. Angelika Petritsch wurde zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt bestellt und war seit September 2017 die amtsführende Pfarrerin der Gemeinde. Ihre seit der Jugend bestehende Liebe zu Schweden führte dazu, dass sie von der Svenska Kyrkan offiziell auch als „schwedische“ Pfarrerin anerkannt wurde. Seit 2012 war sie Mitglied von Synode und Generalsynode und wirkte in der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik bzw. seit 2018 auch in der Gesangbuchkommission der Generalsynode mit.

Durch einen tragischen Verkehrsunfall während eines Familienurlaubes, den sie mit Geschwistern und Eltern in Namibia unternahm, ist sie am 31. Juli 2019 ums Leben gekommen.

Ihre Familie verliert die Tochter und Schwester, die Gemeinde und Kirche eine hochbegabte, engagierte und äußerst qualifizierte Pfarrerin, alle, die sie gekannt haben, einen so liebenswürdigen Menschen, nachdenklich, offen, kritisch, musikalisch und humorvoll. In ihrer Ordinationspredigt greift sie ihren Konfirmationsspruch aus Psalm 73 auf und sagt: „Glaube ist für die meisten Menschen ein ‚dennoch‘. Ein trotzdem.“

Wir wissen Angelika Petritsch in Gottes Händen geborgen. Unsere Anteilnahme gilt ihren Eltern und Geschwistern und allen, die um sie trauern. Uns verbindet die Hoffnung auf die Auferstehung durch Jesus Christus.

## Mitteilungen

### 171. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Februar 2020** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) - Informationen für Pfarrgemeinden - Nachschlagwerke und Formularvorlagen - Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission - das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Veranstaltungen zum Themenkomplex „**Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit**“.

Die Abrechnungen der 2019 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2020** an das Kirchenamt, z. Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wien, Juli 2019

(Zl. SYN 16; 1360/2019 vom 11. Juli 2019)

### 172. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest

Zum Erntedank 2019 bittet die Diakonie um Spenden für das „Iris Haus“, ein Tageszentrum für Menschen mit Behinderung in Rumänien.

Das „Iris-Haus“ wurde 2006 im Bezirk Covasna in Rumänien eröffnet. Durch Ihre Spende für die diesjährige Erntedankkollekte wird die Diakonie das „Iris Haus“ weiter ausbauen. Gemeinsam haben wir uns viel vorgenommen:

- Wir schaffen 29 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen.

- Wir entwickeln neue berufliche Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise in den Bereichen Gartenarbeit, Landwirtschaft, Tourismus und Zimmerei.
- Wir eröffnen ein Café, das von Menschen mit Behinderungen betrieben wird und somit für mehr Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen wirbt.
- Wir entwickeln ein innovatives Trainingsprogramm für Menschen mit Behinderungen: Begonnen beim Motivationstraining bis hin zur Unterstützung beim Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Die Diakonie in Rumänien - die „Diakonia Sfantu Gheorghe“ - ist noch eine junge Organisation. Sie wurde 2002 von der Reformierten Kirche Transsylvanien mit dem Ziel gegründet, bedürftige Menschen zu unterstützen. In den ersten 17 Jahren konnten die MitarbeiterInnen bereits viel erreichen:

Über 30 Gemeinden sind dem Aufruf in Rumänien bereits gefolgt. Bitte hören auch Sie unseren Aufruf hier in Österreich und unterstützen Sie mit **Ihrem Beitrag zur Erntedankkollekte den Ausbau des „Iris-Hauses“ der Diakonie in Rumänien.**

Mehr Informationen zum Projekt: [www.brot-fuer-die-welt.at/projekte/rumaenien-irishaus](http://www.brot-fuer-die-welt.at/projekte/rumaenien-irishaus)

(Zl. KOL 09;1148/2019 vom 17. Juni 2019)

### 173. Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im Oktober, 20. Oktober 2019: Österreichische Bibelgesellschaft

Sehr herzlich danke ich Ihnen für Kollekte vom Bibelsonntag des Jahres 2018 und bitte Sie, die Arbeit der Bibelgesellschaft auch heuer wieder zu unterstützen.

„Dieses Buch, das kein Buch, sondern Leben ist, hat mein Leben verändert und mich auf den Weg geführt, den ich so lange gesucht habe“, so ein Insasse einer Justizanstalt, der von uns eine kostenlose Bibelausgabe bekommen hat und darin Trost und neue Hoffnung gefunden hat - im Vorjahr waren es 468 Bibelausgaben in 19 Sprachen, die wir den Gefangenenseelsorgern zur Verfügung stellen konnten.

Viele Menschen, deren Muttersprache Farsi ist, und die sich unseren Gemeinden angeschlossen haben, haben Bibelausgaben auf Farsi und zweisprachige Neue Testamente auf Farsi und Deutsch von der Bibelgesellschaft bekommen - und die Nachfrage reißt nicht ab.

Oft braucht es Information über die Bibel: Im Vorjahr waren 151 Besuchergruppen in unserem Wiener Bibelzentrum am Museumsquartier zu Gast - davon allein 128 Schulklassen und Jugendgruppen. „Wir sind hierher gekommen, weil im Bibelzentrum die Exper-

ten für die Bibel sind“, so ein Religionslehrer, der den Vormittag im Bibelzentrum schätzte. Veranstaltungen, Vorträge und Angebote wie Ausstellungen bringen die Bibel in ganz Österreich ins Gespräch und geben Anregungen für die Arbeit mit der Bibel in Gemeinden.

Ihre Kollekte ermöglicht es, dass die Arbeit der Bibelgesellschaft auch in Zukunft vielen Menschen Zugänge zur Bibel schenkt und damit zur Grundlage unseres Glaubens!

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner  
(Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft)

(Zl. KOL 25; 1324/2019 vom 8. Juli 2019)

### **174. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest 2019: Gustav-Adolf-Verein**

Ansuchen um Unterstützung für Kirchenneubau Bischofshofen!

Der Neubau unserer Christuskirche war dringend notwendig geworden, da die laufenden Sanierungsarbeiten trotz hoher Eigenleistungen zu teuer wurden.

Hinter unserer Liegenschaft wurde von einer Wohnbaugenossenschaft ein größeres Wohnobjekt errichtet und benötigte von der Pfarrgemeinde eine entsprechende Zufahrt, sowie einen von uns nicht nutzbaren Steilhang.

Damit hat sich für die Pfarrgemeinde die Chance ergeben, einen neuen Kirchenraum mit darunterliegendem Jugendraum und eine neue Pfarrerrwohnung im 1. Stock zu errichten.

Im Zuge des Neubaus wurde das alte Pfarrgebäude mit Pfarrbüro und Altwohnung wärmeisoliert, die Fundamente trocken gelegt und die Fenster getauscht. Weiters wurde ein gepflasterter Innenhof mit Carport geschaffen, wo nun auch für viele Veranstaltungen Platz ist.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau ist seit Juni 1999 eine selbstständige Pfarrgemeinde und war vorher Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde Hallein.

Unsere Pfarrgemeinde mit 530 Mitgliedern umfasst die politischen Gemeinden, Bischofshofen, Werfen, Pfarrwerfen, Werfenweng, Hüttau, Niedernfritz, St. Martin am Tennengebirge, Wagrein, Kleinarl, Großarl, Hüttschlag, Mühlbach am Hochkönig und St. Johann im Pongau. Sie ist die jüngste, aber auch eine der kleinsten Pfarrgemeinden der Diözese Salzburg-Tirol.

Wir ersuchen um wohlwollende Unterstützung.

Evangelische Pfarrgemeinde A.B.  
Bischofshofen-St. Johann im Pongau  
Kurator Peter Brückner

(Zl. KOL 08; 1482/19 vom 20. August 2019)

### **175. Kollektenaufwurf für den Dritttletzten Sonntag des Kirchenjahres, 10. November 2019: Martin-Luther-Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Martin-Luther-Bund in Österreich um die Kollekte. Der Martin-Luther-Bund (MLB) ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen und wurde 1932 gegründet. Der Martin-Luther-Bund in Österreich ist ein bekenntnisbewusster evangelisch-kirchlicher Verein mit Zweigvereinen in jeder evangelischen Diözese. Das Ziel des MLB und seiner regionalen Vereine ist die Unterstützung von Diasporakirchen lutherischen Bekenntnisses in vielen Teilen der Welt.

Zu den Schwerpunkten des Martin-Luther-Bundes gehört die Überzeugung, dass Kirche dort lebendig ist, wo das Wort Gottes lebendig ist und wo die Sakramente die Gemeinschaft begründen. Wir möchten dieser Erfahrung in den Kirchen und Gemeinden Raum geben.

Deshalb unterstützt der Martin-Luther-Bund die Ausbildung künftiger Pfarrerinnen, Pfarrer und kirchlicher Mitarbeiter, vermittelt theologische Fachliteratur und christliches Schrifttum. Die Zeitschrift „LD“ Lutherischer Dienst erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Der MLB hilft bei der Beschaffung von Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, und bei der Anschaffung von Tauf- und Abendmahlsgeräten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Anschaffung von Talaren für Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen.

Die Arbeit des Martin-Luther-Bundes wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein ganz wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Martin-Luther-Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche  
Bundesobmann

(Zl. KOL 28; 1475/2019 vom 19. August 2019)

### **176. Termin Diakoniesonntag**

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013

am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **26. April 2020**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie ab Feber 2020 auf: [www.diakoniesonntag.at](http://www.diakoniesonntag.at)

Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. IM 02; 1316/2019 vom 4. Juli 2019)

### 177. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	1.175.855,31	1.003.000,02
Kärnten	2.344.459,65	2.238.238,68
Niederösterreich	1.844.585,19	1.807.528,73
Oberösterreich	2.200.365,92	2.250.197,07
Salzburg-Tirol	1.899.729,77	1.753.613,25
Steiermark	2.389.322,94	2.118.112,44
Wien	3.062.159,39	2.924.507,98
	<b>14.916.478,18</b>	<b>14.095.198,18</b>

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

5,83 % (14.095.198,18)

(Zl. KB 06; 1322/2019 vom 8. Juli 2019)

### 179. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	2.022.893,42	1.805.449,16
Kärnten	2.934.214,23	2.932.622,35
Niederösterreich	2.523.980,67	2.440.442,31
Oberösterreich	3.177.160,39	3.053.830,64
Salzburg-Tirol	2.342.902,77	2.318.373,11
Steiermark	2.896.071,12	2.810.248,34
Wien	3.170.655,93	3.022.498,03
	<b>19.067.878,52</b>	<b>18.383.463,94</b>

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

3,72 % (18.383.463,94)

(Zl. KB 06; 1471/2019 vom 19. August 2019)

### 178. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2019

mit Vergleichszahlen aus 2018 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2019	2018
Superintendenz	Euro	
Burgenland	1.617.541,17	1.428.920,58
Kärnten	2.665.505,00	2.636.547,19
Niederösterreich	2.329.685,39	2.286.068,59
Oberösterreich	2.668.372,09	2.680.605,94
Salzburg-Tirol	2.061.547,04	2.033.771,60
Steiermark	2.630.263,82	2.497.878,66
Wien	3.139.012,10	2.992.319,38
	<b>17.111.926,60</b>	<b>16.556.111,94</b>

Steigerung 2019 gegenüber 2018:

3,36 % (16.556.111,94)

(Zl. KB 06; 1376/2019 vom 8. Juli 2019)

### Motivenbericht: Verordnung des Oberkirchenrates A.B. gemäß § 13a OdgA betreffend den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass Kandidaten und Kandidatinnen, die für den nicht universitären Zugang zum geistlichen Amt in Frage kommen, aus finanziellen Gründen von dessen Beschreitung absehen. Personen, die für Kinder zu sorgen haben und schon länger im Berufsleben stehen, sind auf ein bestimmtes Einkommen eingestellt und angewiesen, sie finden mit dem kollektivvertraglich festgelegten Gehalt eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin bzw. eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin nicht das Auslangen.